Stadt Neukloster

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
sowie die Abwägung und die Wahl der Planungslösung

Die Stadtvertretung Neukloster hat am 03.12.2018 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Photovoltaikanlage Pernieker Straße". Die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 41 erfolgten gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von etwa 1,6 h im Bereich von bisher gewerblich ausgewiesenen Bauflächen.

Die Gemeinde hat sich mit möglichen Alternativstandorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auseinandergesetzt. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich dafür aktuell keine weiteren Flächen anbieten.
Mit der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Neukloster einen Beitrag zur Nutzung von regenerativen Energien. Es wird eine bereits anthropogen vorbelastete Fläche überplant und ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches werden die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Neukloster in der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt.
Im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dementsprechend ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage" gemäß § 11 BauNVO, anstelle von überwiegend gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, dargestellt. Es wird auch die bisher dargestellte, kleinteilige Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB direkt an der Landesstraße L101 als Sonstiges Sondergebiet überplant.
Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Sonstigen Sondergebietes umfasst nicht vollständig die bisher ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Eine kleinteilige Fläche im rückwärtigen Grundstücksbereich wird daher der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Naturbelassene Grünfläche" zugeordnet.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 17.12.2018 bis zum 31.01.2019 durchgeführt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zeitlich parallel nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der frühzeitigen Beteiligung Äußerungen in Bezug auf den Ausschluss von Blendwirkungen und der Ableitung des Niederschlagswassers vorgetragen.
Bezüglich möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten bzw. im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auszuschließen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung resultierten im Vergleich zum Vorentwurf keine wesentlichen Änderungen für den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB, der am 16.09.2019 durch die Stadtvertretung gebilligt wurde, hat in der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 08.11.2019 stattgefunden. Parallel dazu wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es ergeben sich nach Auswertung der Stellungnahmen keine Änderungen für die Planung.

Voraussetzung für die Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg". Diese wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Der entsprechende Antrag zur Herauslösung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 durch die Stadt Neukloster beim Landkreis Nordwestmecklenburg eingereicht.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die Gemeinde legt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Zum Bebauungsplan Nr. 41 wurde auf der Basis einer detaillierten Bestandserfassung, einer Bodenuntersuchung und eines Blendgutachtens der Umweltbericht erarbeitet. Die aufgrund dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange wurden in der Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenfassend dargelegt.

Der Bereich der 14. Änderung umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha, die ehemals u.a. für Güllebecken genutzt wurde. Er befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Neukloster und ist vor allem als Brach- und Lagerungsfläche charakterisiert. Im nordwestlichen Bereich befindet sich Weideland. In der Umgebung sind gewerbliche Flächen sowie Grünlandflächen außerhalb des Siedlungsbereiches dominierend. Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob mit den Zielen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster zur Schaffung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Änderungsbereich selbst kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wald- und Seengebiet nebst Umgebung Neukloster-Warin-Blankenberg" (L2a1). Ein Antrag zur Herauslösung des Bebauungsplangebietes Nr. 41 aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde parallel zum Planverfahren gestellt. Des Weiteren befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Naturparkes „Sternberger Seenland"

(NP 7). Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich im Bereich des Hopfenbaches in ca. 150 m Entfernung. Beeinträchtigungen durch das Sonstige Sondergebiet auf diese Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind nicht zu erwarten.
In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Generell werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehene Errichtung von Solarmodulen als gering eingeschätzt. Deutlichste Beeinträchtigung ist die Flächeninanspruchnahme, die im Bebauungsplan begrenzt wird. Der Anteil an Versiegelung ist dabei relativ gering. Es wird empfohlen, die Freiflächen unterhalb der Module als extensives Grün- bzw. Weideland zu entwickeln. Zudem wird eine stark anthropogen vorbelastete Fläche genutzt, die in den untersuchten Schichten gemäß Bodenuntersuchung keine Schadstoffbelastungen aufweist.
Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Potentialabschätzung erarbeitet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Plangebietes ist nur von einer geringen artenschutzrechtlichen Bedeutung auszugehen.

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nutzt die Stadt die Möglichkeit, einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung zu leisten.

Mit den Darstellungen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Neukloster ein abgestimmtes Planungskonzept vorgelegt. Die vorliegende Planung sichert eine verträgliche, der Umgebung angepasste und nachhaltige Entwicklung, die den städtebaulichen Zielen der Stadt Neukloster entspricht.

Stadt Neukloster, den 07. MAI 2020

STADT NEUKLOSTER 1 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

.....
Meier, Bürgermeister